



41-642/1-02-2020-147

Vollzug der Wassergesetze:

Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen III und IV (Fl.Nr. 118 der Gemarkung Häuselstein) durch die Gemeinde Berg, Herrnstraße 1, 92348 Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag der Gemeinde Berg, Herrnstraße 1, 92348 Berg b. Neumarkt i.d.OPf. auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG, Art. 15 BayWG für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen III und IV der Gemeinde Berg auf Fl.Nr. 118 der Gemarkung Häuselstein. Beantragt ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen und Zutagefördern bis zu max. 150.000 m³/a insgesamt aus beiden Brunnen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als zuständige Behörde prüft gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so besteht eine UVP-Pflicht.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Gemeinde Berg beantragt eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen III und IV auf dem Grundstück Fl.Nr. 118 der Gemarkung Häuselstein, Gemeinde Berg, zur Sicherstellung der Wasserversorgung in der Gemeinde Berg. Beantragt wird die beschränkte Erlaubnis für eine Grundwasserentnahme von

- max. 5 l/s aus Brunnen III und 4 l/s aus Brunnen IV
- max. 150.000 m³/a aus beiden Brunnen insgesamt.

Die Anlagen zur Grundwasserförderung sind bereits installiert, sodass keine neuen Bauten erstellt werden.

2. Standort des Vorhabens

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Nutzungskriterien)

Aktuell werden zwei Teilbereiche des Grundstückes Fl.Nr. 118 der Gemarkung Häuselstein bereits als Fassungsgebiete der bestehenden Brunnen III und IV genutzt. Veränderungen am Fassungsgebiet sind infolge des Vorhabens nicht notwendig.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Das Vorhaben liegt im mit Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. über das Wasserschutzgebiet der Brunnen III und IV, Gemeinde Berg, im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Berg vom 06.11.2008 festgesetzten Wasserschutzgebiet.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die geplanten Entnahmemengen sind unter Ziffer 1 dargestellt. Die beiden Brunnen erschließen Grundwasser aus dem ersten Grundwasserstockwerk im Malm. Wie sich aus der wasserwirtschaftlichen Beurteilung ergibt, ist die beantragte Ableitungsmenge durch das vorhandene Grundwasserdargebot gedeckt. Die Wasserbilanz ist somit positiv. Negative Auswirkungen auf das Grundwasserregime infolge der beantragten Entnahme sind nach derzeitiger Kenntnis nicht zu erwarten.

Im Rahmen der geplanten Entnahme kommt es zu keinen Veränderungen der Erdoberfläche oder unmittelbaren Bodeneingriffen.

Da das Vorhaben keine baulichen Änderungen mit sich bringt, sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Das Vorhaben berührt auch keinen naturschutzrechtlich besonders geschützten Landschaftsteil. Auswirkungen auf ökologisch bedeutsame Lebensräume, Pflanzen oder Tiere sind nicht zu befürchten.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und insbesondere die Gesundheit des Menschen, Luft und Klima sowie das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Für den Großteil der geprüften Kriterien sind durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Entnahmemengen, die durch das vorhandene Grundwasserdargebot gedeckt sind, ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen auf das Grundwasserregime.

Insgesamt sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auch im Zuge der Fachstellenbeteiligung ergaben sich keine Hinweise darauf, dass im Zuge des Vorhabens erheblich nachteilige Auswirkungen entstehen.

Das Vorhaben ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen. Soweit derzeit erkennbar, sind mit dem Vorhaben auch keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten.

Als Ergebnis wird festgesetzt, dass es daher keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, Zi. A 201, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 15. Januar 2021

LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.

gez.

Köse-Andre

Regierungsrätin